

II ZR 80/57

Verkündet
am 8. Januar 1959
Pfauz, Justizange-
stellter als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

2491 038

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Feuerversicherungsgesellschaft R. AG, N. a. Rh.,
vertreten durch ihren Vorstand Wilhelm We.; Dr. Hermann
S., Peter K., vertreten durch die Bezirksdirektion
für B.-W. und Pfalz, M.,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Firma Wilhelm S. h., Malereibetrieb,
M.-W., W. str.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundes-
richter Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Dr. Haager und Dr. Rei-
nicke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe
vom 20. März 1957 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der ein Malergeschäft betreibt, ist bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 7. und 8. Januar 1954 strich er im Auftrag des Metzgermeisters Mü. dessen Kühlhaus mit weißer Chlorkautschukfarbe. Der von dieser ausgehende starke Geruch übertrug sich auf die in dem Kühlraum aufbewahrten Fleisch- und Wurstwaren. Auf die Beanstandungen des Mü. hin überzog der Kläger den Farbanstrich am 12. und 21. Januar 1954 jeweils mit einem Bindeanstrich. Da auch hierdurch der Geruch nicht beseitigt wurde, brannte der Kläger schließlich am 4. und 5. März 1954 den ganzen Anstrich bis auf den Grund mit einer Lötlampe ab, erneuerte die Holzverkleidung des Kühlaggregats und strich die Wände und die Decke des Kühlraumes neu mit einem Zementanstrich. Mü. erhob nunmehr gegen den Kläger Schadenersatzansprüche, die er darauf stützte, daß er durch die an seine Kundschaft verkauften verdorbenen Fleisch- und Wurstwaren einen beträchtlichen Umsatzrückgang und Kundenverluste erlitten habe. Die Beklagte verweigerte den vom Kläger begehrten Versicherungsschutz insbesondere mit der Begründung, daß der Verderb der Fleisch- und Wurstwaren durch eine allmähliche Einwirkung von Gasen entstanden sei und deshalb unter die Ausschlussklausel des § 4 Ziff. I, 5 AHB falle. Der Kläger verlangt nunmehr mit der Klage Versicherungsschutz für die genannten Haftpflichtansprüche. Er meint, daß die Übertragung des starken Geruchs auf die Fleisch- und Wurstwaren nicht allmählich sondern alsbald erfolgt und deshalb die angeführte Ausschlussklausel hier nicht anwendbar sei. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Rechtsstreits ist nicht die Freistellung von den unter die Ausschlußklausel des § 4 Ziff. I, 6 b AHB fallenden Haftpflichtansprüchen wegen der Schäden, die an dem Kühlraum selbst durch dessen unsachgemäße Bearbeitung entstanden sind, sondern nur die Freihaltung von den gegen den Kläger erhobenen Ansprüchen auf Ersatz der Schäden, die dem Mü. in Form eines Umsatzrückgangs und Kundenverlust dadurch entstanden sind, daß die in seinem Geschäft verkauften Fleisch- und Wurstwaren während ihrer Aufbewahrung in dem Kühlraum durch die von dem Farbanstrich ausgehenden Geruchseinwirkungen verdorben worden waren. Diese Haftpflichtansprüche fallen nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts unter § 1 AHB (vgl. RGZ 160, 48). Das Berufungsgericht hat auch den von der Beklagten in den Vorinstanzen erhobenen Einwand, daß der Kläger durch seine verspätete Schadenanzeige den Versicherungsanspruch gemäß § 6 AHB verwirkt habe, rechtlich bedenkenfrei mit der Begründung zurückgewiesen, daß auch insoweit, als die hierbei allein in Betracht kommende Fahrlässigkeit des Klägers eine grobe gewesen sein sollte, die Verzögerung der Anzeige jedenfalls keinen Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles und auch nicht auf die Feststellung und den Umfang der Versicherungsleistung gehabt hat. Hiergegen erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Der Streit der Parteien geht jetzt nur noch darum, ob es sich bei dem Schadensfall um einen Allmählichkeitschaden im Sinne von § 4 Ziff. I, 5 AHB handelt, wonach der Versicherungsschutz u. a. ausgeschlossen ist für Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung von Gasen entstanden sind. Das Berufungsgericht verneint die Frage der Allmählichkeit, weil der Kläger



die erste Nachbesserungsarbeit schon vier Tage nach Be-
endigung des Anstrichs vorgenommen habe und innerhalb
dieser kurzen Zeitspanne der beanstandete Geruch auf-
getreten sei, sich auf die eingelagerten Fleisch- und
Wurstwaren übertragen habe, an ihnen von den Kunden
bemerkt und gemeldet und von Mi[REDACTED] an den Kläger wei-
tergemeldet worden sei. Ein in einer so kurzen Zeit-
spanne aufgetretener Schaden sei weder nach dem allge-
meinen Sprachgebrauch noch auch im Hinblick auf den Sinn
und Zweck der genannten Ausschlußklausel als Allmählich-
keitsschaden anzusehen.

Die Revision meint demgegenüber, es komme nicht
darauf an, innerhalb welcher Zeitspanne der schädigen-
de Erfolg eingetreten sei, sondern nur darauf, wie lange
die schadenstiftende Einwirkung andauert habe. Diese
habe sich hier aber auf mehrere Monate erstreckt und
hätte noch längere Zeit fortbestanden, wenn der Anstrich
nicht schließlich im März 1954 abgebrannt worden wäre.
Eine so lange dauernde Einwirkung erfülle den Tatbestand
eines Allmählichkeitsschadens. Eine solche Auslegung ist
jedoch mit dem klaren Wortlaut des § 4 Ziff. I, 5 AHB
unvereinbar. Hiernach kommt es lediglich darauf an, ob
der dem Haftpflichtanspruch zugrunde liegende Sachschaden
selbst durch allmähliche Einwirkung von Gasen entstanden
ist, nicht hingegen darauf, wie lange der von dem Gas
ausgehende Gefahrenzustand als solcher unabhängig von
dem konkreten Schadensvorgang bestanden hat. Ein Sach-
schaden, der schon durch eine kurzfristige Einwirkung
des Gases entstanden ist, wird nicht dadurch zu einem
Allmählichkeitsschaden, daß das Gas nach der Entstehung
des Sachschadens dann noch längere Zeit weiter in dem
betreffenden Raum bleibt und dann auch noch an anderen

Sachen, die seiner Einwirkung ausgesetzt werden, weitere Schäden hervorruft. Das Berufungsgericht hat deshalb die Entscheidung zutreffend darauf abgestellt, ob hier die Schäden an den von Mü. verkauften Fleisch- und Wurstwaren jeweils erst durch eine allmähliche Einwirkung der von dem Farbanstrich ausgehenden Gase auf diese Waren eingetreten sind.

Das Erfordernis, daß die den Sachschaden hervorruhende Einwirkung des Gases allmählich erfolgt sein muß, legt die Einwirkung in zeitlicher Hinsicht fest. Der zum "allmählichen" gegensätzliche Begriff ist nicht nur, wie die Revision meint, "plötzlich", sondern auch "rasch", derart, daß von einem Allmählichkeitsschaden nicht gesprochen werden kann, wenn der Sachschaden schon durch eine rasche, also kurzfristige oder gar eine plötzliche Einwirkung des Gases eingetreten ist. Für einen Allmählichkeitsschaden ist also erforderlich, daß der Sachschaden erst durch eine Einwirkung der Ursache (hier also des Gases) auf den Gegenstand entstanden ist, die sich über einen verhältnismäßig längeren Zeitraum erstreckt hat (Oberbach AHB I, 219; Wussow AHB § 4 Anm. 14; Boettinger VersR 1951, 94). Wie schnell oder langsam die schädigende Wirkung im einzelnen Fall eintritt, hängt von den verschiedensten Umständen, insbesondere aber von der Art und Intensität der Schadensursache und der Empfindlichkeit des ihrer Einwirkung jeweils ausgesetzten Gegenstandes ab, wobei sich naturgemäß auch fließende Übergänge ergeben. Deshalb lassen sich auch für den Begriff des Allmählichkeitsschadens keine festen zeitlichen Grenzen ziehen. Ein wichtiger Maßstab für seine Auslegung ergibt sich aber aus dem Sinn und Zweck der genannten Ausschlußklausel. Ihr liegt in erster Linie der Gedanke zugrunde, daß sich

Ursache und Verantwortlichkeit für Sachschäden, die erst durch eine länger dauernde Einwirkung einer der in der Klausel genannten Ursachen entstanden sind, regelmäßig nur mit großen Schwierigkeiten aufklären lassen, so daß sich die Haftpflichtversicherer von der Deckung der Haftpflichtansprüche, die sich aus solchen Schäden ergeben, freihalten wollen (OLG Köln JRPrV 1934, 253 = VA 1934, 37; Boettinger aaO; Oberbach aaO).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind hier die Fleisch- und Wurstwaren, die in dem Kühlraum aufbewahrt wurden, durch die Geruchseinwirkungen jeweils schon in ganz kurzer Frist verdorben worden. Das Berufungsgericht legt dabei die viertägige Frist vom 8. bis 12. Januar 1954 entgegen der Auffassung der Revision nicht etwa als den Zeitraum zugrunde, den die Geruchseinwirkungen benötigt hätten, um die Schäden an den Waren hervorzurufen, sondern als die Zeitspanne, innerhalb deren bereits die erste Nachbesserung in dem Kühlraum auf Grund der Beanstandung der Kundschaft hin erfolgt ist. Bei der Intensität des von dem Farbanstrich ausgehenden Geruchs und der Geruchsempfindlichkeit gerade von Fleisch- und Wurstwaren liegt es ja auch auf der Hand, daß diese schon nach einer ganz kurzen Zeit der Verwahrung in dem Kühlraum für den menschlichen Verzehr ungenießbar werden mußten. Die Beklagte hat selbst eingeräumt, daß das Fleisch "selbstverständlich schon durch seine Verbringung in den Kühlraum den Geruch annahm". Ein so kurzfristiger Schadensablauf kann zweifelsfrei weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch noch auch nach dem genannten Sinn und Zweck der Ausschlussklausel unter den Begriff des Allmählichkeitsschadens gebracht werden, weil hierbei gegenüber den sonstigen Schadensereignissen keinerlei Erschwerungen der Ursachenfeststellung gegeben sind. Der Umstand, daß Mü. seine Waren trotz der sofort eintretenden und auch alsbald erkannten Geruchsschäden weiter in den

Kühlraum gebracht hat, ist zwar für die Frage von Bedeutung, ob dadurch seine Haftpflichtansprüche gegen den Kläger gemäß § 254 BGB beeinträchtigt werden, hat aber nichts mit der hier allein zur Entscheidung stehenden Frage des Allmählichkeitsschadens zu tun.

Da hiernach die Vorinstanzen der Klage mit Recht stattgegeben haben, war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Nörr

Dr. Haager

Dr. Reinicke